

Präventionsmanagement

Sauberes und sicheres Köln

Vorbeugen und Ahnden

IMPRESSUM:



Der Oberbürgermeister
Dezernat I – Der Stadtdirektor
32 – Amt für öffentliche Ordnung

Redaktion:
32/0 – Präventionsmanagement Sicherheit und Ordnung
Ottmar-Pohl-Platz 1; 51103 Köln

32/0 Frau Insa Klock
324 Herr Thomas Frenzke

Stand: 17. September 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG – SAUBERKEIT IN KÖLN	5
2.	AUSBAU DER INFRASTRUKTUR.....	7
2.1	Installation von Unterflurbehältern.....	7
2.2	Aufstellung von Hundekottütenspendern.....	8
2.3	Ausgabe von Beutelspendern für Hundekot in den Bürgerämtern.....	8
2.4	Angebot an Abfallbehältern.....	8
2.5	Kennzeichnung von Hundefreilaufflächen.....	8
2.6	Projekt der AWB „Grill-Scouts“ 2011	9
3.	BEDEUTUNG DER BUßGELDHÖHE	12
4.	BUßGELDER IN EUROPÄISCHEN STÄDTEN	13
5.	RECHTLICHE EINORDNUNG VON GELDBUßEN	14
6.	WIRKUNG VON SANKTIONEN	16
6.1	Bedeutung der Entdeckungswahrscheinlichkeit	16
6.2	Organisation des Ordnungsdienstes	16
6.3	Modelle zur Effizienzsteigerung.....	18
7.	ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS.....	22
7.1	Wirkung von Verwarnungsgeldern	22
7.2	Entdeckungswahrscheinlichkeit – ein Beispiel aus dem Straßenverkehr auf der Zoobrücke	23
8.	AKTIONSPLAN	25
9.	AUSSCHÖPFEN DER RAHMENSÄTZE IN DER PRAXIS	26
9.1	Rechtliche Aspekte.....	26
9.2	Ein aktuelles Beispiel für die Praxis – Grillreste am Aachener Weiher	29
9.2.1	Ausschöpfen des Bußgeldrahmens	29
9.2.2	Einführung eines „beschleunigten“ Bußgeldverfahrens	29
10.	STADTRECHT	31
10.1	Allgemeine Informationen	31
10.2	Neue Verwarnung- und Bußgeldrahmen.....	31
10.3	Ergänzungen der Kölner Straßenordnung.....	32
11.	LANDESRECHT NORDRHEIN-WESTFALEN.....	35

11.1	Allgemeine Informationen	35
11.2	Aktueller Sachstand	35
11.3	Weiteres Vorgehen	36
12.	BUNDESRECHT	38
12.1	Allgemeine Informationen	38
12.2	Aktueller Sachstand	39
12.3	Weiteres Vorgehen	40
13.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	41
14.	AUSBLICK	43
	ANLAGE 1A - KÖLNER STRAßENORDNUNG	44
	Anpassung der städtischen Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für Verstöße nach der Kölner Straßenordnung.....	45
	ANLAGE 1B -GRÜNFLÄCHENORDNUNG	56
	Anpassung der städtischen Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für Verstöße nach der Kölner Grünflächenordnung.....	57
	ANLAGE 1C - WEITERE VORSCHRIFTEN	60
	Anpassung der städtischen Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für weitere Verstöße	61
	ANLAGE 2	66
	Änderungen der Kölner Straßenordnung.....	67
	ANLAGE 3	69
	Beispiele für die Änderung der vorgegebenen Bußgeldrahmen im Bußgeldkatalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen.....	70

1. Einleitung – Sauberkeit in Köln

Den Kölnerinnen und Kölnern ist die Sauberkeit in ihrer Stadt ein besonderes Anliegen. Sauberkeit einer Stadt steht für Aufenthaltsqualität, für Wirtschaftskraft, aber auch für die Mentalität der Menschen, die hier leben.

Gegenden, in denen Abfall und Müll auf der Straße liegen sind nicht nur unattraktiv, sondern wirken oft vernachlässigt und verwahrlost. Viele Menschen empfinden dort Unbehagen und fühlen sich unsicher.

Der achtlose Umgang mit Abfall und Müll belastet zunehmend auch die Umwelt. Ein Problem, das in einer dicht besiedelten Millionenstadt wie Köln besonders gravierend ist. Gerade im Vergleich mit anderen Großstädten wird Köln als besonders dreckig und verwahrlost empfunden.

Die Missstände sind häufig auf unbedachtes Verhalten zurückzuführen. Die Erfahrung hat mittlerweile deutlich gezeigt, dass Informationen und Kampagnen gegen achtlosen und gleichgültigen Umgang mit der Umwelt Erfolge erzielen. Gezielte Appelle, Werbekampagnen und gemeinsame Aktionen helfen dabei, Werte zu vermitteln, ein neues Bewusstsein zu schaffen und gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern.

In vielen Großstädten – so auch bei uns in Köln – reichen diese Aktivitäten allein nicht aus, um ein rücksichtsvolles Miteinander zu bewirken. Vielmehr zeigt sich seit einigen Jahren, dass die geltenden Regeln nur geringe Beachtung finden. Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, Fastfoodverpackung oder sonstiger Müll liegen vielfach achtlos weggeworfen auf den Straßen.

Tatbestände, die für sich betrachtet eher kleinere Verstöße darstellen, erzeugen in der Summe einen sehr negativen Effekt: Das Stadtbild wird beeinträchtigt, der Standort erscheint unattraktiv. Grünflächen verlieren ihren Charme und Erholungswert. Die Hemmschwelle, weitere Regelverstöße zu begehen sinkt. Gleichzeitig entstehen erhebliche Kosten für die oft

aufwändige Beseitigung des Mülls. Ein Aufwand der – besonders bei festgetretenen Kaugummis, aber auch bei Zigarettenkippen, die in den Fugen klemmen – Zeit und Geld kostet. Die Kosten wiederum müssen von der Allgemeinheit in Form von Gebühren getragen werden.

Die Stadt Köln zahlt jedes Jahr etwas mehr als **6 Millionen Euro** an die Abfallwirtschaftsbetriebe, um illegal abgelagerten Müll und herum liegenden Abfall auf Grünflächen, Spielplätzen und auf Kölner Straßen und Plätzen zu entfernen. Auch das sind wiederum Ausgaben, die von der Allgemeinheit getragen werden.

Um ein rücksichtsvolles Zusammenleben nach anerkannten und respektierten Regeln zu erzielen, sollte stets auf drei Ebenen agiert werden:

1. Infrastrukturangebote, um ein Beachten von Regeln zu erleichtern
2. Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen
3. Wirksame Maßnahmen gegen Regelverstöße

Ein Bußgeldrahmen, der keinen wahrnehmbaren Vermögensschaden vorsieht, beeinträchtigt die Wirkung von gezielten Ahndungen und führt die Bestrebungen des Gesetzgebers ad absurdum.

2. Ausbau der Infrastruktur

Damit die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich auch tatsächlich regelkonform zu verhalten ist eine gut ausgebaute und flächendeckende Infrastruktur wie zum Beispiel

- Geeignete und ausreichende Müllbehälter
- Container in beliebten Grün- und Erholungsanlagen
- Hundekot-Tüten-Spender
- Angebot von öffentlichen Toiletten

notwendig. Dabei ist es insbesondere wichtig, den heutigen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Die Verwaltung baut das vorhandene Angebot gemeinsam mit der Kölner Abfallwirtschaftsbetriebe GmbH & Co.KG (AWB) weiter aus. Dabei werden im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern Problemgebiete identifiziert und besser ausgestattet.

Zur Unterstützung der Sauberkeit im öffentlichen Raum wurden insbesondere folgende Maßnahmen initiiert bzw. bereits umgesetzt:

2.1 Installation von Unterflurbehältern

Um dem Bedarf der Entsorgung von wachsenden Abfallmengen – insbesondere in Grün- und Erholungsanlagen – gerecht zu werden, haben Verwaltung und AWB bereits stadtweit die Installation und Inbetriebnahme von 22 Unterflurbehältern (5 m³-Fassungsvermögen) in den Grünanlagen realisiert.

Weitere 3 Behälter befinden sich noch in der Planung und sollen ebenfalls kurzfristig installiert werden.

2.2 Aufstellung von Hundekottütenspendern

In Kooperation von AWB und Verwaltung wurden stadtweit insgesamt ca. 100 Hundekottütenspender im öffentlichen Straßenland – gleichmäßig auf die Stadtbezirke verteilt – aufgestellt.

Weitere Hundekottütenspender in Grünanlagen – neben den bisher ca. 50 Dogstations der Kölner Grün Stiftung – sind in Planung.

Darüber hinaus plant die AWB im Zuge des Programms AWB 2018 das Angebot an Hundekottütenspendern noch weiter auszubauen.

2.3 Ausgabe von Beutelspendern für Hundekot in den Bürgerämtern

Bei diesem Projekt von AWB und Verwaltung sollen den Hundebesitzerinnen und den Hundebesitzern Beutelspender, die an der Hundeleine befestigt werden, an den Infotheken in den Bürgerämtern ausgehändigt werden. Vorab wird dazu mit dem Hundesteuerbescheid ein Gutschein in Form eines separaten Merkblattes übersandt.

Das Projekt richtet sich zunächst nur an die Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer, die ihre Hunde erstmalig im Kölner Stadtgebiet anmelden.

2.4 Angebot an Abfallbehältern

Die Verwaltung plant 300 zusätzliche Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in den Grünanlagen aufzustellen, damit die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher von Köln stets eine Möglichkeit in ihrer Nähe haben, Abfälle ordnungsgemäß wegzuerwerfen.

2.5 Kennzeichnung von Hundefreilaufflächen

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wird zur Kennzeichnung der 93 im Stadtgebiet ausgewiesenen Hundefreilaufflächen 190 Schilder aufstellen. Auf diese Weise erhalten die Nutzerinnen und Nutzer der

Grünflächen, Klarheit und Sicherheit, welche Bereiche als Hundefreilauffläche genutzt werden dürfen. Damit wird ein wichtiger Vorschlag aus dem Kölner Bürgerhaushalt umgesetzt. Die Maßnahme erfolgt durch die Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung und wird im Oktober 2010 abgeschlossen sein.

2.6 Projekt der AWB „Grill-Scouts“ 2011

Das Freizeitverhalten der Bevölkerung hat sich in allen deutschen Großstädten grundlegend verändert. Kommunikation und gemeinsame Treffen finden nicht mehr nur zu Hause oder in der Gastronomie, sondern draußen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen statt. Dieser neue Lebensstil hat neben dem beliebten mediterranen Flair, auch seine negative Seite: Beschwerden über störendes Verhalten und Lärm nehmen zu, gleichzeitig steigt die Menge an abgelagertem Müll, Flaschen, Glas sowie Grill- oder Picknickresten. Ein negatives Beispiel für diese Entwicklung ist die häufig kritisierte Situation am Aachener Weiher. Um die Lage dort schnellstmöglich und nachhaltig zu verbessern, wurde mit der AWB ein neues Pilotprojekt abgestimmt. Das Projekt sieht vor, dass neben den Kontrollen durch das Ordnungsamt, sogenannte „Grill-Scouts“ eingesetzt werden. Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen soll der Einsatz während der Pilotphase in folgenden Grünanlagen erfolgen:

- Aachener Weiher
- Volksgarten
- Blücherpark

Die AWB hat dazu folgende Projektskizze entworfen:

„Grill-Scouts“ 2011

Das Projekt soll in der Zeit vom 01.05.-31.07.2011 laufen.

Dieser Projektzeitraum orientiert sich an unserer Erfahrung, dass die Grill-Hauptsaison von Mai bis zum Anfang der Sommerferien läuft.

Aus diesem Grund ist auch eine Projektdurchführung in diesem Jahr nicht mehr sinnvoll.

Auch erfordern belastbare Ergebnisse einen entsprechenden Vorlauf.

Der Einsatz der „Grill-Scouts“ hat zum Ziel, durch einen primär appellativen Ansatz eine Verhaltensänderung der Parkbesucher und hierbei insbesondere der „Griller/innen“ zu erreichen. Sie werden bei entsprechenden Witterungsverhältnissen eingesetzt, da eine intensive Nutzung der Parks nur bei schönem Wetter erfolgt.

Da an den Tagen mit hoher Nutzungsfrequenz eine hohe persönliche Präsenz gewährleistet werden soll, erfolgt der Einsatz der „Grill-Scouts“ montags bis freitags von 16:00 - 24:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 12:00 - 24:00 Uhr.

Es erfolgt eine aktive Ansprache der Nutzer mit dem Appell, sich „sauber“ zu verhalten. Darüber hinaus werden die „After-Grill-Büggel“ forciert und regelmäßig verteilt. Hierbei wird auf die positiven Erfahrungen der diesjährigen Einzelaktionen durch die AWB zurückgegriffen.

Eine entsprechende persönliche Präsenz vor Ort dürfte zu einer Erhöhung des sozialen Druckes, sich adäquat zu verhalten, führen. Auch sollen insbesondere „Müllsünder“, die ihre Abfälle zurücklassen, bewusst angesprochen werden ohne repressive Maßnahmen anzudrohen.

Die Durchführung von Reinigungsmaßnahmen soll nicht durch die „Grill-Scouts“ erfolgen. Dies könnte im Sinne der angestrebten Verhaltensänderung kontraproduktiv sein, da sich dann der Eindruck verfestigt, dass jemand da ist, der den „Müllsündern“ hinterher räumt. Auch könnte die falsche Erwartungshaltung entstehen, dass sich der erforderliche Reinigungsaufwand unmittelbar verringert.

Eine Begleitung durch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer optischen Unterstützung der „Grill-Scouts“ ist vorgesehen.

Parallel zum Einsatz der „Grill-Scouts“ sollen entsprechende Daten erhoben werden, die eine Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahme ermöglichen.

Neben einer laufenden Messung der Reinigungsqualität während der Projektlaufzeit werden täglich die Abfallmengen unterschieden zwischen den Papierkorbinhalten und den „Littering-Mengen“ auf der Fläche ermittelt. Dies ermöglicht es auch exemplarisch in den ausgewählten drei Grünanlagen die konkrete „Littering-Menge“ quantitativ und qualitativ zu erfassen. Dokumentiert wird auch der Witterungszustand sowie die Nutzungsfrequenz. Darüber hinaus wird im Rahmen einer nicht repräsentativen Kundenbefragung eine Stimmungsbild bei den Grünanlagennutzern abgefragt und gleichzeitig Daten zur Nutzerklientel ermittelt werden.

Die Ergebnisse des Projektes werden laufend dokumentiert und in Form eines Zwischenberichtes vor der Sommerpause im Juli 2011 (Sommerferien: 25.07.-06.09.2011) vorgelegt.

Für das Pilotprojekt werden der Stadt Köln keine zusätzlichen Kosten entstehen. Das Projekt steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrates der AWB.

3. Bedeutung der Bußgeldhöhe

Das deutsche Rechtssystem zeichnet sich dadurch aus, dass zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und hier wiederum zwischen Vergehen und Verbrechen differenziert wird. Im gesamtgesellschaftlichen Wertgefüge werden Ordnungswidrigkeiten vielfach als Bagatell-Delikte empfunden. Eine Folge davon ist, dass diese Regeln für ein positives Zusammenleben immer öfter ignoriert werden. Kaum spürbare Geldbußen unterstützen diese Bewertung. Ein Vergleich mit den europäischen Nachbarländern zeigt, dass deutsche Bußgelder sich auf einem ausgesprochen niedrigen Niveau bewegen (siehe Kapitel 4, Seite 13).

Der gesellschaftliche Diskurs über den Wert und über die Voraussetzungen für ein soziales Miteinander zeigt immer wieder, dass die Wertezumessung auch in der „Sanktion“ von Regelverstößen erkennbar sein soll.

Ein Nebeneinander von überzeugender Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsmaßnahmen aber auch von gezielten Sanktionen kann erfahrungsgemäß nachhaltige Verhaltensänderungen bewirken. Die Sanktionen müssen allerdings angemessen und spürbar sein.

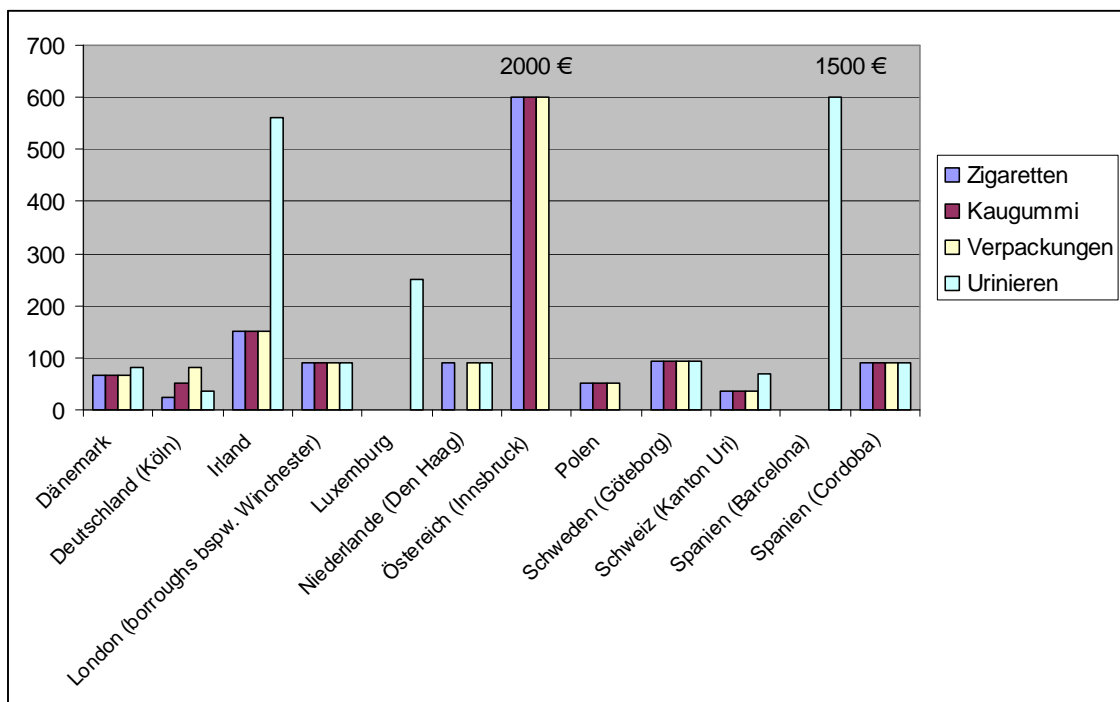
Die heute in der Praxis verhängten Bußgelder erfüllen diese Kriterien oftmals nicht. Die Euro-Umstellung führte vereinzelt sogar zu leichten Absenkungen der Geldbußen.

Um ein nach heutigen Maßstäben abschreckendes Sanktionsniveau zu erreichen, sollten deutlich höhere Beträge erhoben werden. Damit wird die Möglichkeit, Störer positiv zu beeinflussen, verbessert, die präventive Wirkung von Geldbußen wird erhöht und die Chance, einen erzieherischen Effekt zu erreichen, deutlich vergrößert.

4. Bußgelder in europäischen Städten

Illegale Müllablagerungen oder auch „nur“ weggeworfene Zigarettenkippen sind kein Problem, das es nur in deutschen Städten gibt.

Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass die Präventions- und Sanktions-Konzepte in den einzelnen Ländern, sehr unterschiedlich sind. Das zeigt sich auch in den jeweiligen Bußgeldhöhen:



Eine Blitz-Umfrage unter einigen Partnern der International Police Association durch die Kölner Polizei zeigt, dass die in der Tabelle aufgeführten Ordnungsverstöße in der Regel mit einem Betrag um die 100 EUR geahndet werden. Einige Länder sehen dabei auch eine gerichtliche Strafverfolgung vor (teilweise zusätzlich zur Geldbuße).

5. Rechtliche Einordnung von Geldbußen

Wie in Kapitel 3 kurz angeführt, differenziert das deutsche Rechtssystem zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Im Folgenden sind die beiden Begriffe und die jeweiligen Rechtsfolgen kurz erläutert:

Eine **Straftat** ist im deutschen Strafrecht eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt, das als Ahndung eine Strafe vorsieht.

Unter dem Begriff **Strafe** ist hier eine strafrechtliche Sanktion zu verstehen, die nur durch ein Gericht (zuständig sind die ordentlichen Gerichte) verhängt werden darf.

Eine **Ordnungswidrigkeit** ist eine Gesetzesübertretung (genau: eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung), für die das Gesetz als Ahndung nur eine Geldbuße vorsieht.

Eine **Buße** bzw. eine **Geldbuße** ist wiederum eine verwaltungsrechtliche Sanktion, die von den zuständigen Behörden – ohne Einbindung der ordentlichen Gerichte – verhängt werden kann. Die Grundlage dazu ist das Ordnungswidrigkeitengesetz. Das Ordnungswidrigkeitengesetz differenziert zwischen Verwarnungsgeldern und Bußgeldern.

Ein **Verwarnungsgeld** bzw. auch Verwarngeld ist eine Geldbuße, die bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten von der Verwaltungsbehörde direkt von dem Betroffenen erhoben werden kann. Der Gesetzgeber räumt mit diesem Instrument also die Möglichkeit ein, Ordnungswidrigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar zu ahnden. Die Höhe des Verwarnungsgelds liegt gemäß § 56 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zwischen fünf und maximal 35 Euro.

Ein **Bußgeld** kann dagegen nur in einem förmlichen, gesetzlich genau vorgegebenen Verfahren verhängt werden. Die Höhe des Bußgeldes beginnt

bei fünf Euro und kann – je nach Rechtsverstoß – bis zu einigen Millionen Euro reichen.

6. Wirkung von Sanktionen

6.1 Bedeutung der Entdeckungswahrscheinlichkeit

In den teilweise sehr kontroversen Strafrechtstheorien zum Sinn und Zweck des Strafens wird auch diskutiert, wie und ob eine Strafe abschrecken kann. Theoretisch sind für die abschreckende Wirkung einer Strafe deren Höhe und / oder die Wahrscheinlichkeit entdeckt zu werden relevant.

Es besteht Einigkeit, dass eine abstrakte Strafandrohung im Gesetz oder auch eine bestimmte Sanktionspraxis allein Straftaten nicht verhindern können. Soll eine Strafe oder deren Androhung abschreckend wirken bzw. Wiederholungen verhindern, so muss eine ausreichende Entdeckungswahrscheinlichkeit gegeben sein. Was hier „ausreichend“ bedeutet, hängt entscheidend von der subjektiven Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit ab.

Aus den Theorien zum Strafrecht lassen sich Schlussfolgerungen für das Ordnungsrecht ableiten. So muss beispielsweise der Abschreckungseffekt der Bußgelder stets im Kontext mit der objektiven und subjektiven Entdeckungswahrscheinlichkeit gesehen werden. Die alleinige Androhung hoher Bußgelder kann das gewünschte Ziel, ein Umdenken zu bewirken und das Verhalten Einzelner zu ändern, nicht erfüllen. Vielmehr muss parallel dazu eine hinreichende Kontrollintensität bestehen.

6.2 Organisation des Ordnungsdienstes

Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln ist durch die interne Strukturierung, die effektive Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Stärkung der bezirklichen Orientierung insgesamt und auch im Bereich der Sauberkeit gut aufgestellt. Die besonderen Anforderungen einer Millionenstadt mit einem Aufgabenspektrum in der hier angetroffenen Breite und Tiefe erfordern einen besonders planvollen und vorausschauenden Umgang mit den Ressourcen.

Seit Anfang 2008 verfügen die Bürgerämter über 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (je Stadtbezirk drei Außendienstkräfte), die insbesondere zum Thema Sauberkeit ortsnah eingesetzt sind.

Organisatorisch wurde die Dienstaufsicht über die jeweils 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Bezirk auf die Bürgerämter verlagert, die Fachaufsicht verblieb bei dem zentralen Ordnungsdienst, um eine einheitliche Arbeitsweise und gleiche fachliche Standards zu gewährleisten.

Die organisatorische Veränderung durch die Anbindung von jeweils drei Kräften des Ordnungsdienstes in den Bürgerämtern misst dem Schwerpunktthema Sauberkeit in den Bezirken mehr Bedeutung zu. Die verkürzten Wegezeiten und die verstärkte Präsenz dieser Kräfte auf der Straße können Ordnungswidrigkeiten verhindern und haben auch bei der Ahndung einen nachhaltigen Effekt.

Der zentrale Ordnungsdienst unterstützt die Kräfte in den Bezirken bei Aktionen mit dem Schwerpunkt Sauberkeit und nimmt die fachliche Koordination wahr, um weiterhin ein einheitliches Handeln vor Ort zu gewährleisten. Durch diese organisatorischen Komponenten (bezirklicher und zentraler Ordnungsdienst) wird gewährleistet, dass sowohl vor Ort als auch durch geplante Schwerpunktaktionen seitens der Stadt Köln das Thema Sauberkeit aktiv unterstützt wird.

Durch den zentralen Ordnungsdienst und die dezentralen Bezirksordnungsdienste ist gewährleistet, dass Straßen und Grünflächen intensiv und schwerpunktmäßig überwacht werden können. Die jährlich veröffentlichten Rechenschaftsberichte des Ordnungsdienstes stellen die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich ausführlich dar.

Im Juli 2009 konnte der zentrale Ordnungsdienst 13 zusätzliche Kräfte einstellen, um die Schwerpunktaktionen u. a. zum Thema Sauberkeit in den Stadtbezirken zu intensivieren. Flexibel gestaltete Einsatzzeiten der neuen Kräfte bis in die Abend- und Nachtstunden und speziell an den Wochenenden, ermöglichen es, die Kontrollintensität nach der notwendigen Einarbeitung zu erhöhen.

Darüber hinaus entwickelt sich die im Umfeld des Doms und des Hauptbahnhofs eingesetzte Domstreife mehr und mehr zu einem Erfolgsmodell. Durch eine konsequente ordnungsrechtliche Überwachung ist festzustellen, dass ein großer Beitrag zur Steigerung der Sauberkeit und damit zur Attraktivität nachhaltig geleistet wird.

6.3 Modelle zur Effizienzsteigerung

Die Verwaltung möchte die Effizienz des städtischen Ordnungsdienstes noch weiter steigern, um damit die Sauberkeit im öffentlichen Straßenland und in den Grünflächen im Stadtgebiet Köln zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sind die folgenden drei Modelle angedacht:

- **Modellprojekt einer gebündelten Dienst- und Fachaufsicht über den Bezirksordnungsdienst (BOD)**

In diesem Modellprojekt, das zunächst in einem Stadtbezirk durchgeführt wird, soll die Dienst- und Fachaufsicht über die zum 01.04.2008 dezentral bei den Bürgerämtern angesiedelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder beim zentralen Ordnungsdienst liegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben jedoch vor Ort. Dabei soll evaluiert werden, inwieweit mit dieser modifizierten Organisationsform eine weitere Steigerung insbesondere der Sauberkeit im Bezirk erzielt werden kann. Dazu werden die Bürgerämter einen Bezirk vorschlagen. Das Pilotprojekt wird über einen Zeitraum von sechs Monaten begleitet.

Die folgende Übersicht zeigt exemplarisch die Faktoren, die in diesem Zeitraum beibehalten bzw. modifiziert werden sollen:

Konstante Faktoren	Modifizierte Faktoren (neu)
<ul style="list-style-type: none"> • BOD-Kräfte bleiben örtlich im Bezirk angesiedelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstaufsicht wechselt zum zentralen Ordnungsdienst

Konstante Faktoren	Modifizierte Faktoren (neu)
<ul style="list-style-type: none"> • Kurze Infowege für Bezirksbürgermeister sowie Bürgeramtsleitungen zum Ordnungsdienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Postfach beim zentralen Ordnungsdienst speziell für Arbeitsaufträge der Bezirksbürgermeister sowie Bürgeramtsleitungen mit Priorität.
<ul style="list-style-type: none"> • Monatliche Statistik der Arbeitsergebnisse wird durch den zentralen Ordnungsdienst erstellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vergleichszeitraum des Vorjahres wird bei der Statistik herangezogen; Schwerpunktaktionen werden gesondert ausgewiesen
<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten den bisherigen Aufgabenkatalog bei 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dienstzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Bedarf modifiziert zum Beispiel bei Schwerpunktaktionen in Grünflächen

Zielsetzung ist es, die in den Bezirken vorhandenen personellen Kapazitäten durch Veränderungen der Rahmenbedingungen so einsetzen zu können, dass bedarfsgerechte Überwachungs- und Ermittlungstätigkeiten zur Verbesserung der Sauberkeit möglich sind. Dazu zählt unter anderem, dass saisonale Bedarfe zum Beispiel in Grünflächen durch gezielte Bündelung von Kapazitäten (zum Beispiel mit dem zentralen Ordnungsdienst) mehr Berücksichtigung finden. Weiterhin sollten Arbeitsspitzen wie beispielsweise ein hohes Aufkommen von Schrottfahrrädern durch kurzfristige Unterstützung angrenzender Bezirke – sofern Kapazitäten vorhanden sind - schnellstmöglich abgedeckt werden können.

Nach Abschluss wird das Pilotprojekt ausgewertet. Das Ergebnis dient als Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob es sinnvoll erscheint, das Modell auf alle Bürgerämter zu übertragen.

- **Modellprojekt „schnelle Müllmeldung“**

Flankierend zu dem vorgenannten Modellprojekt beabsichtigt die Verwaltung weitere Strukturen zu schaffen, die eine flächendeckendere Meldung von Missständen im Bereich der Sauberkeit an eine zentrale Stelle ermöglicht.

Es ist vorgesehen, das Pilotprojekt auf den bereits bestehenden Strukturen aufzubauen. Die Verkehrsüberwachungskräfte sollen daher künftig insbesondere größere Müllablagerungen schnellstmöglich der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes melden. Dort werden die Informationen ausgewertet, gebündelt und mit den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB) rückgekoppelt.

Dazu wird ebenfalls ein Stadtbezirk ausgewählt und eine Vergleichsstudie über eine Dauer von sechs Monaten erstellt.

Ziel dabei ist es, durch die Intensivierung der bereits mit den AWB bestehenden Kooperation, den Müll in einem Zeitfenster von höchstens 24 Stunden ab Meldung aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen. Dazu wird ein entsprechendes Controlling, das auch die Fertigung von Nachweisen über die Beseitigung der einzelnen Müllsituation beinhaltet, mit den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB) vereinbart.

- **Modellprojekt einer integrativen Einbindung weiterer Außendienste**

Auf dem vorgenannten Projekt aufbauend bzw. ergänzend, möchte die Verwaltung weitere Außendienste als Melder bei Verunreinigungen sowohl auf öffentlichem Straßenland als auch in Grünflächen einbinden.

Auch diese Meldungen sollten – zunächst in Form eines Pilotprojektes – zentral in der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes gebündelt, ausgewertet und mit den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB) rückgekoppelt werden.

Das Pilotprojekt soll räumlich beschränkt über die Dauer eines Jahres durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gesondert evaluiert.

Zielsetzung dieses Projektes ist nicht nur eine schnellere und effizientere Meldung und Beseitigung von Müllablagerungen, sondern perspektivisch eine kartographische Darstellung aller eingegangenen Meldungen als Grundlage eines Lagebildes. Darauf basierend sollen die ursächlichen Hintergründe an Müllhäufungspunkten erforscht werden, um gezielter Verunreinigungen in diesen Bereichen entgegenwirken zu können.

7. Erfahrungen aus der Praxis

7.1 Wirkung von Verwarnungsgeldern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes machen täglich die Erfahrung, dass Verwarnungsgelder besonders wirksam und effektiv sind, da diese Form der Geldbuße einen besonderen erzieherischen Effekt hat. Ein Verwarnungsgeld (vielfach auch als Verwarngeld bezeichnet) ist, wie in Kapitel 5 erläutert – ein Geldbetrag, der im Gegensatz zu den Bußgeldern bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten direkt von dem Betroffenen erhoben werden kann.

Der Betroffene der sofort für einen Regelverstoß zahlen muss, spürt die Geldbuße in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ordnungsverstoß deutlicher als wenn einige Wochen später ein Bußgeldbescheid zugesandt wird. Dadurch sind Verwarnungsgelder ein besonders wirkungsvolles Mittel, um das Einhalten von Gesetzen und Regeln nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Hinzu kommt, dass der Verwaltungsaufwand geringer ist und damit Ressourcen eingespart bzw. effizienter eingesetzt werden können.

Problematisch ist allerdings dass der gesetzlich vorgegebene Verwarnungsgeldrahmen maximal 35 Euro beträgt. Aus Sicht der Stadt Köln gibt es zahlreiche Ordnungswidrigkeiten, für die sich aufgrund des besonderen erzieherischen Effektes ein Verwarnungsgeld eignet. Dazu zählen auch Ordnungswidrigkeiten, die als geringfügig (gesetzliche Voraussetzung für ein Verwarnungsgeld) anzusehen sind und sofort geahndet werden sollten, für die aber der maximale Verwarngeldbetrag von 35 Euro nach heutigen Maßstäben zu gering ist. Typische Beispiele hierfür sind Hundekot (auf Gehwegen oder Grünflächen) oder illegale Müllablagerungen bei geringem Umfang (Radio, Bilderrahmen, kleine Küchenmaschine wie Toaster, Mixer, etc.)

7.2 Entdeckungswahrscheinlichkeit – ein Beispiel aus dem Straßenverkehr auf der Zoobrücke

Im Februar 2009 ist die neue Bußgeldkatalog-Verordnung für den Straßenverkehr (BkatV - „Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“) in Kraft getreten.

Ähnlich wie die im vorliegenden Konzept vorgeschlagene Anhebung der Bußgelder im allgemeinen Ordnungsrecht, hat der Bund für den Straßenverkehr eine differenzierte Bußgeldverschärfung gewählt. Im Fokus standen Tatbestände, die häufig zu schweren Unfällen führen oder Zuwiderhandlungen, die aus wirtschaftlichen Motiven betrieben werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Anhebung der Bußgelder in Kombination mit einer intensiven Verkehrsüberwachung zu einer signifikanten Reduzierung der Unfallzahlen geführt hat. In Köln ging die Zahl der registrierten Unfälle im Jahr 2009 um 5,14 Prozent zurück. Damit liegt die Unfallstatistik für das Stadtgebiet Köln sogar über dem positiven Trend im gesamten Polizeibezirk (minus 4,58 Prozent).

Dass die rechtlichen Vorgaben in Kombination mit einer hohen Entdeckungswahrscheinlichkeit tatsächlich den gewünschten Erfolg erzielen, lässt sich auch am Beispiel der Geschwindigkeitsüberwachung auf der Zoobrücke herleiten.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Zoobrücke wurden vor dem Aufstellen der „Starenkästen“ mit Hilfe der bereits installierten Induktionsschleifen gemessen und gezählt. Nach dem Aufbau der Überwachungsanlagen wurde die Statistik fortgesetzt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen gingen ab dem Aufbau der Überwachungsanlagen um mehr als 99 Prozent zurück. Die Zahl der Unfälle sank um über 30 Prozent. Die Zahl der Unfälle mit Personenschaden konnte um 10 Prozent reduziert werden.

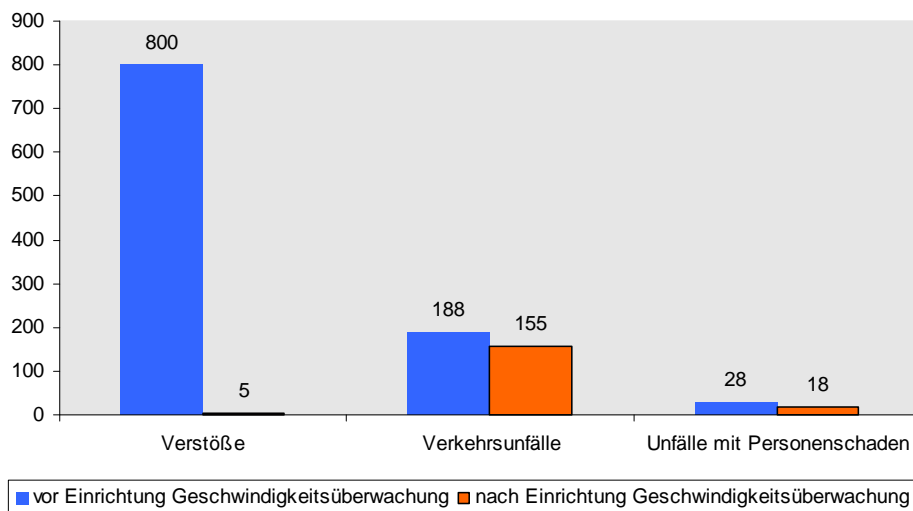
Tabelle

	vor Einrichtung Geschwindig- keits- überwachung	nach Einrichtung Geschwindig- keits- überwachung	Rückgang absolut	in Prozent (%)
Verstöße	800	5	- 795	- 99,38
Verkehrsunfälle	188	155	- 33	- 17,55
Unfälle mit Personenschaden	28	18	- 10	- 35,71

In der folgenden Grafik ist nochmals der signifikante Rückgang der Verstöße, der Verkehrsunfälle und der Verkehrsunfälle mit Personenschaden dargestellt.

Grafische Darstellung

Verkehrsstatistik Zoobrücke



8. Aktionsplan

Der im Folgenden präsentierte Lösungsvorschlag zielt insgesamt auf ein höheres Bußgeldniveau.

Der Vorschlag basiert auf den vier Säulen:

- Ausschöpfen der Rahmensätze in der Praxis
- Höhere Verwarnungs- und Bußgeldrahmen in den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Stadt
- Fortsetzung der Initiative für höhere Bußgeldrahmen im Bußgeldkatalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen
- Fortsetzung der Initiative für einen höheren Verwarnungsgeldrahmen im Ordnungswidrigkeitengesetz

Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang geringfügige Anpassungen des Stadtrechts erforderlich.

Die einzelnen Maßnahmen sind in den folgenden Kapiteln genauer beschrieben:

An dieser Stelle wird unterstrichen, dass parallel zur Anhebung von Geldbußen weiterhin gezielte Präventionsarbeit erforderlich ist. Das bedeutet konkret, dass die Stadt Köln stets neben Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung konsequent Möglichkeiten für ein regelkonformes Verhalten schaffen und ausbauen muss (Abfallbehälter, Toiletten, usw., siehe auch Kapitel 2 zum Ausbau der Infrastruktur).

9. Ausschöpfen der Rahmensätze in der Praxis

9.1 Rechtliche Aspekte

Im Bußgeldkatalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Höhen der Geldbußen für Verstöße gegen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch Rahmen- und Regelsätze vorgegeben. Zu den dort beschriebenen Ordnungsverstößen zählen beispielsweise unerlaubtes Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten von Gegenständen des Hausmülls oder Sperrmülls.

Die Stadt Köln setzt die Bußgelder in der Regel im mittleren Bereich des jeweiligen Rahmensatzes fest.

Die vorgegebenen Rahmensätze sollten künftig jedoch auch konsequent nach oben ausgeschöpft werden. Die zu Grunde liegenden Überlegungen und geltenden rechtlichen Maßstäbe und Voraussetzungen sind im Folgenden dargelegt:

Die Verfahrensvorschriften zum Bußgeld-Katalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen weisen darauf hin, dass bei fahrlässigem Handeln grundsätzlich von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden soll, so dass keineswegs eine beliebige Ausschöpfung der Rahmensätze möglich oder gewollt ist.

Die Frage, ob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt, muss genau geprüft werden.

Fahrlässiges Handeln liegt nach der Rechtsprechung vor, *„wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt, indem er pflichtwidrig handelt und deshalb die rechtswidrige Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder voraussieht (unbewusste Fahrlässigkeit) oder die Möglichkeit der rechtswidrigen*

Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber pflichtwidrig darauf vertraut, sie werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit).

Die bewusste Fahrlässigkeit muss vom bedingten Vorsatz abgegrenzt werden.

Vorsatz ist nach einer Kurzformel Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung zum Zeitpunkt der Tat. *„Ein Vorsatz ist dann anzunehmen, wenn der Täter die Tatbestandsmerkmale, die das Gesetz voraussetzt, kennt bzw. deren künftigen Eintritt nach dem voraussichtlichen Ablauf der Tathandlung voraussieht, die Tatbestandsverwirklichung will und die Vorstellung hat, den Tatablauf zu beherrschen (Göhler/König 2). Die für das Strafrecht anerkannten unterschiedlichen Vorsatzformen gelten auch für das OWi-Recht. Soweit das Gesetz nur vorsätzliches Handeln voraussetzt, also nicht Absicht und Wissentlichkeit verlangt, reicht auch die Form des bedingten Vorsatzes (auch Eventualvorsatz oder dolus eventualis genannt) zur Tatbestandsverwirklichung aus“ (Göhler/König 2).*

„Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und billigt oder sich um den erstrebten Ziele willen wenigstens mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet“ (BGH 28.03.1995 – 4 StR)6/95).

In jedem Einzelfall sind somit neben der Schwere des Verstoßes, der Tathergang und das Täterverhalten sowie die Motivation, besonders auch der wirtschaftliche Vorteil für den Täter zu berücksichtigen. Entsprechend der geltenden Rechtslage spielt jeweils die Einsicht des Täters ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Bei der Abwägung, ob tatsächlich von einem fahrlässigen Handeln oder von Vorsatz auszugehen ist, sind kritische Maßstäbe anzulegen. Das Merkmal „Ersttäter“ allein spricht nicht, wie häufig argumentiert, automatisch für ein lediglich fahrlässiges Handeln. Vielmehr ist trotz Ersttäterschaft in zahlreichen Fällen davon auszugehen, dass der Betroffenen sich durchaus

seines Fehlverhaltens bewusst ist, also **mit Wissen und Wollen** und somit vorsätzlich gehandelt hat.

Im Folgenden sind einige Beispiele für vorsätzliches und für fahrlässiges Handeln dargestellt:

Vorsätzliches Handeln:

- Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter lässt die Exkreme ihre / seines Hundes auf dem Gehweg liegen und beruft sich auf die von ihm gezahlte Hundesteuer.
- Eine Passantin bzw. ein Passant wirft eine Fastfood-Verpackung – trotz vorhandener Abfallbehälter – auf den Boden und begründet sein Verhalten damit, dass der Boden ohnehin bereits verunreinigt ist.
- Eine Person lädt Sperrmüll in einer Grünanlage ab.
- Ein Passant uriniert auf die Straße, in einen Hauseingang, an ein Gebäude, eine Kirchenmauer oder ein sonstiges Bauwerk.

Fahrlässigkeit

- Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter bemerkt – abgelenkt durch eine Unterhaltung – nicht, dass ihr / sein Hund auf den Bürgersteig gemacht hat und lässt die Exkreme liegen.
- Eine Passantin bzw. ein Passant verliert ein Papiertaschentuch und stellt glaubhaft dar, dass sie oder er das Missgeschick nicht bemerkt hat.
- Die Besitzerin oder der Besitzer eines Imbiss leert die aufgestellten Müllbehälter nicht, da sie / er aus Erfahrung davon ausging, es sei noch ausreichend Platz in den Müllbehältern.

9.2 Ein aktuelles Beispiel für die Praxis – Grillreste am Aachener Weiher

9.2.1 Ausschöpfen des Bußgeldrahmens

Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt wachsen Menge und Zahl von Grill- und Picknickresten stetig an. Ein viel diskutiertes Beispiel hierzu ist der Aachener Weiher.

Verunreinigungen von Grünflächen können mit einem Bußgeld von bis zu 500 Euro geahndet werden. Bei Verstößen dieser Art werden derzeit durchaus auch Verwarnungsgelder verhängt, um einen möglichst hohen erzieherischen Effekt durch die schnelle und unmittelbare Ahndung zu bewirken. Allerdings zeigt sich, dass die Sanktionshöhe von maximal 35 Euro vielfach keine abschreckende Wirkung erzielt. Daher ist vorgesehen künftig den vorgegebenen Bußgeldrahmen, jeweils nach Sachverhalt, Einzelfall und Beweislage bis an die obere Grenze auszuschöpfen. Der Hintergrund dazu ist, dass die hinterlassenen Speisereste nicht nur stören, sondern Hygiene-Gefahren durch Ratten und Ungeziefer entstehen, die Umwelt durch den Verpackungsmüll belastet wird und die Allgemeinheit durch die Folgen sowohl finanziell als auch tatsächlich betroffen ist.

9.2.2 Einführung eines „beschleunigten“ Bußgeldverfahrens

Neben der Höhe des Bußgeldes wird der erzieherische Effekt durch eine zeitnahe Ahndung verstärkt. Deshalb plant die Verwaltung insbesondere bei diesen Verstößen, Bußgelder in einem „beschleunigten“ Bußgeldverfahren zu erheben, d.h. im Einzelnen

- Die Anhörung erfolgt mündlich und unmittelbar vor Ort, um dem Betroffenen direkt Gelegenheit zu bieten, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Die Aussagen werden vom Ordnungsdienst protokolliert.
- Der Ordnungsdienst händigt sofort einen schriftlichen Ahndungshinweis aus. Dieses Papier ist vergleichbar mit dem Verwarnungshinweis an der Windschutzscheibe bei Parkverstößen und soll den Ahndungs- und Lerneffekt erhöhen.

- Der Fall wird dann unmittelbar geprüft und bearbeitet, so dass
- der Bußgeldbescheid schon innerhalb von zwei Arbeitstagen versendet werden kann.

Das „beschleunigte“ Verfahren soll die erzieherische und abschreckende Wirkung eines Bußgeldes durch die zeitliche Nähe von Regelverstoß und Sanktion deutlich verstärken.

10. Stadtrecht

Höhere Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Stadt

10.1 Allgemeine Informationen

Die Stadt Köln erlässt aufgrund von § 27 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen ordnungsbehördliche Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Beispiele dafür sind die Kölner Straßenordnung und die Grünflächenordnung.

Darüber hinaus kann die Gemeinde gemäß § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ihre Angelegenheiten durch Gebote und Verbote regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. So wurde beispielsweise die Spielplatzsatzung der Stadt Köln auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage erlassen.

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Köln definiert Regel- und Rahmensätze für die Ahndung der Tatbestände aus diesen städtischen Vorschriften. Die Rahmensätze liegen innerhalb der im Ordnungswidrigkeitengesetz festgelegten Höchstgrenze von 1000 Euro.

10.2 Neue Verwarnungs- und Bußgeldrahmen

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Köln wurde komplett überarbeitet. Für jeden einzelnen Tatbestand wurde geprüft, ob und inwieweit eine Erhöhung erforderlich ist.

Höhere Bußgelder sind erforderlich, wenn der bisher vorgegebene Rahmen nicht mehr reicht, um angemessen sanktionieren zu können und dadurch eine präventive, wie auch nachhaltige Wirkung zu erzielen (s. Anlage 1A – 1C).

Die Rahmensätze wurden so erhöht, dass eine stimmige Relation zwischen den einzelnen Sätzen gewährleistet ist. Alle Regelsätze für Tatbestände, bei denen eine besondere Gefahr, Gewinnerzielungsabsichten sowie ein besonderes Abschreckungserfordernis gesehen wird und / oder eine besondere Belastung der Allgemeinheit durch die Ordnungswidrigkeit vorliegt, wurden angepasst. Die bestehende Rechtslage lässt, wie in Kapitel 7.1 beschrieben, eine maximale Verwarnungsgeldhöhe von 35 Euro zu. Da Verwarnungsgelder sehr effektiv sind, wurde die untere Grenze der Rahmensätze, dort wo es angebracht schien, nur so hoch gesetzt, dass weiterhin die sofortige Ahndung mit einem Verwarnungsgeld möglich bleibt.

10.3 Ergänzungen der Kölner Straßenordnung

Bei der Überarbeitung des Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs der Stadt Köln zeigte sich, dass die Kölner Straßenordnung auch über die hier diskutierte Thematik hinaus, in einigen Punkten ergänzt werden sollte. Die im Folgenden aufgezählten Punkte sind häufig Anlass für Beschwerden. Daher werden mit diesem Papier drei Ergänzungen der Kölner Straßenordnung vorgelegt (s. Anlage 2 dieses Konzeptes).

Unerlaubtes Plakatieren

Nach den geltenden Vorschriften der Kölner Straßenordnung ist es nur bedingt möglich, Firmen zu belangen, die – oftmals sogar großflächig angelegte – unerlaubte Plakatierungen durchführen lassen. Derzeit können primär die Plakatierer, aber nicht deren Auftraggeber belangt werden.

„Wildplakatierung“ ist in Köln ein zunehmendes Problem. Das Straßenbild wird stark beeinträchtigt, häufig entsteht sogar ein verwaarloster Eindruck des gesamten Bereiches, der Wohlfühlfaktor sinkt. Nach einigen Wochen sind die Plakate oft verwittert, einzelne Reste liegen auf dem Boden oder hängen beschädigt an Fassaden, Bauzäunen oder Unterführungen. Gleichzeitig führt die „Wildplakatierung“ zu hohen Kosten für die Beseitigung der Plakate, die in der Regel von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Daher soll hier eine eindeutige rechtliche Grundlage geschaffen werden, um auch den Auftraggeber belangen zu können.

Reinigungspflicht von Gewerbetreibenden

Bisher besteht nach § 3 Kölner Straßenordnung für Imbissstuben, Imbissstände, Kioske, Trinkhallen und Schnellrestaurants eine Reinigungspflicht im Umfeld von 50 Metern. So müssen Verpackungsmaterialien, Papier, Pappbecher etc. von den Betreibern regelmäßig in einem Umkreis von 50 Metern entfernt werden. Diese Pflicht besteht derzeit jedoch nicht für alle Gewerbetreibenden mit Außer-Haus-Verkauf. Aber auch hier, zum Beispiel im unmittelbaren Umfeld von Gaststätten und Bäckereien, entstehen Verunreinigungen des Straßenlandes. Vielfach werden Verunreinigungen durch Flaschen, Zigarettenkippen, Kaffeebecher und Verpackungsreste festgestellt, so dass ein weiter gehender Regelungsbedarf besteht.

Straßenmusikanten und Schauspieler

Derzeit wird das Thema „Straßenmusikanten“ wieder sehr intensiv diskutiert. Viele Menschen erfreuen sich an der Straßenmusik, andere wiederum fühlen sich massiv gestört, insbesondere auch über das vielfach eintönige und wiederkehrende Repertoire. Durch eine Modifizierung der Kölner Straßenordnung kann ein guter Kompromiss erreicht werden, der die Interessen aller berücksichtigt. Die Musikanten und Schauspieler dürfen künftig in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde ihre Darbietungen vortragen. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Zusätzlich ist wie bisher der Standort zu wechseln, so dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind (mindestens 200 Meter).

Die neue Vorschrift gewährleistet, dass eine Dauerbespielung durch denselben Straßenmusiker bzw. dieselbe Straßenmusikerin an einem Ort ausgeschlossen ist (die Rückkehr an einen vorherigen Spielort ist erst nach

1 ½ Stunden möglich). Eine regelmäßige Spielpause wird darüber hinaus den Interessen der Anlieger gerecht. Die stadtweite einheitliche Regelung erleichtert Kontrollen des Ordnungsdienstes.

Die Straßenmusiker werden über diese Regelung frühzeitig informiert.

Die Verwaltung wird die Wirkung der neuen Vorschrift beobachten und - sofern notwendig - Vorschläge zur Nachsteuerung machen.

In Anlage 2 sind die Änderungsvorschläge für die Kölner Straßenordnung aufgeführt. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind in kursiver Schrift dargestellt.

11. Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Initiative für höhere Bußgeldrahmen im Bußgeldkatalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen

11.1 Allgemeine Informationen

Wie in Kapitel 9 dargestellt, beschreibt der Bußgeldkatalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen die Rahmen- und Regelsätze für Verstöße gegen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (zum Beispiel unerlaubtes Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten von Gegenständen des Hausmülls oder Sperrmülls).

Die vorgegebenen Regelsätze reichen jedoch – selbst bei einer konsequenten Ausschöpfung – nicht immer aus, um adäquat ahnden zu können. Um jedoch die gewünschte Wirkung von Geldbußen zu erzielen, muss deren Höhe angemessen sein und in Relation zu den jeweiligen Tatbeständen stehen.

Die Stadt Köln hat die für den Bußgeldkatalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministerien des Landes angeschrieben, um im Bereich der Bußgeldvorgaben eine Erhöhung der vorgegebenen Rahmensätze zu erreichen.

11.2 Aktueller Sachstand

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sieht die Überlegungen der Stadt Köln positiv.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen steht einer Erhöhung der Obergrenzen für Bußgelder ablehnend gegenüber. Dies wird damit begründet, „dass die Geldbuße als Sanktion noch in Relation zu dem auf die Einkommensverhältnisse abstellenden Tagessatzprinzips des Strafrechts stehen müsse“.

Zu berücksichtigen ist nach Ansicht des Justizministeriums auch, dass sich die Zumessung höherer Geldbußen an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen zu orientieren habe. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen ließen jedoch häufig die Verhängung einer höheren Geldbuße gar nicht zu.

Schließlich dürfe eine Erhöhung der Bußgeldobergrenze nach Ansicht des Justizministeriums auch zu einer Mehrbelastung der Justiz führen. Je höher ein Bußgeld sei, desto weniger werde der Betroffene bereit sein, die Sanktion zu akzeptieren. Infolgedessen dürfte sich die Zahl der Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid beträchtlich erhöhen.

11.3 Weiteres Vorgehen

Die Ausführungen des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen können aus der Verwaltungspraxis heraus grundsätzlich bestätigt werden. Durch die genaue Einzelfallprüfung, insbesondere auch mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen, wird jedoch vermieden, dass die genannten Probleme entstehen.

Der Bußgeldkatalog Umwelt wurde letztmalig im Juni 2006 überarbeitet. Mit den dort vorgegebenen Rahmensätzen kann – wie in den vorher gehenden Kapiteln dargestellt – erfahrungsgemäß heute teilweise kein wirkungsvolles Sanktionsniveau mehr erreicht werden. Daher soll weiterhin auch auf der Landesebene interveniert werden.

Die Stadt Köln hat daher konkrete Beispiele für eine Anpassung der Bußgeldrahmen ausgearbeitet. Der Vorschlag umfasst ausschließlich Verstöße aus dem Bußgeldkatalog Umwelt, die häufig auftreten und für die Allgemeinheit – finanziell, wie faktisch – besonders belastend sind. So wird vermieden, alle Rahmensätze pauschal anzuheben, sondern eine gezielte und differenzierte Bewertung gewählt.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen beziehen sich auf Tatbestände aus dem Sachbereich „illegale Abfallbeseitigung“ wie bspw. Wegwerfen von Fastfood-Verpackungen, Zigarettenkippen etc. oder das nicht erlaubte Ablagern von Sperrmüll nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Diese Verstöße führen häufig zu Ärger, belasten die Allgemeinheit und beeinträchtigen das Erscheinungsbild von Köln (s. Anlage 3).

Das Anliegen soll vorab im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetages Nordrhein-Westfalen präsentiert werden, damit auch der Städtetag das Vorhaben unterstützt. Die Verwaltung beabsichtigt weiterhin, das Land Nordrhein-Westfalen für eine Anpassung der Rahmensätze zu gewinnen.

12. Bundesrecht

Initiative für einen höheren Verwarnungsgeldrahmen

12.1 Allgemeine Informationen

Wie in Kapitel 7.1 kurz beschrieben, sind Verwarnungsgelder als Sanktion von Bagatell- und Massenfällen ein besonders wirksames und effektives Mittel, da der Ordnungsverstoß dadurch unmittelbar geahndet werden kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch ein hoher erzieherischer Effekt erreicht und somit das Einhalten von Gesetzen und Regeln positiv beeinflusst werden kann. Das sofortige „zur Kasse bitten“ ist im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ordnungsverstoß oft ein wirkungsvolleres und nachhaltigeres Mittel, als der nach Wochen eingehende Bußgeldbescheid.

Der gesetzlich vorgegebene Verwarnungsgeldrahmen wurde letztmalig im Jahr 1998 angepasst. Das Sanktionsniveau von derzeit maximal 35 Euro reicht bei bestimmten – durchaus noch als geringfügig zu betrachtenden Tatbeständen – heute nicht mehr aus, um die erwünschte abschreckende und präventive Wirkung zu erzielen.

Um einen höheren Betrag festzusetzen, muss derzeit ein formelles und aufwendiges Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Vergehen und Geldbuße liegen dann zeitlich deutlich auseinander, so dass die abschreckende und damit präventive Wirkung für die Zukunft geringer sein kann, als bei einem unmittelbar erhobenen Verwarnungsgeld. Ein höherer Verwarnungsgeldrahmen würde hier eine wirksamere und abschreckendere Ahndung ermöglichen, mit der guten Chance, das Verhalten der Betroffenen umgehend und nachhaltig positiv zu beeinflussen.

12.2 Aktueller Sachstand

Die Stadt Köln hat die zuständigen Ministerien mehrfach angeschrieben und vorgeschlagen, die in § 56 des Ordnungswidrigkeitengesetzes festgelegte Obergrenze auf 70 Euro anzuheben.

Der Vorschlag wird von den zuständigen Ministerien grundsätzlich positiv bewertet, die Umsetzung einer Erhöhung der Verwarnungsgeldobergrenze wird jedoch abgelehnt.

Das Bundesministerium der Justiz führt bei der Begründung insbesondere folgende Aspekte an: Die Höhe der Verwarnungsgeldobergrenze kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im Zusammenhang mit der gesamten Verwarnungs- und Bußgeldsystematik zu betrachten. So nimmt das Straßenverkehrsgesetz unmittelbar Bezug auf die Verwarnungsgeldobergrenze und legt eine Eintragungsgrenze für das Verkehrszentralregister mit 40 Euro fest. Bei einer Erhöhung der Verwarnungsgeldobergrenze müsste die Eintragungsgrenze entsprechend angepasst werden.

Der Bund-Länder-Fachausschuss hat daher den Vorschlag, die Verwarnungsgeldobergrenze zu erhöhen, bei der Überarbeitung des am 30.12.2008 in Kraft getretenen Straßenverkehrsgesetzes ausführlich geprüft und diskutiert.

Im Ergebnis wurde jedoch beschlossen, keine durchgängige lineare Erhöhung der Geldbußen vorzunehmen und die Verwarnungsgeldobergrenze unberührt zu lassen. Stattdessen wurde eine differenzierte Anhebung der Bußgelder für schwere Verkehrsverstöße realisiert, da hierin ein effektiverer Weg zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gesehen wurde. Die Bundesregierung schließt sich auch – gemäß Aussage des Bundesministeriums der Justiz im Schreiben vom 13.10.2009 – weiterhin dieser Auffassung an.

12.3 Weiteres Vorgehen

Die Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz beziehen sich primär auf die Gegebenheiten im Straßenverkehr. Dabei sind die zunehmenden Ordnungsverstöße in anderen Gebieten des Ordnungsrechts ausgeblendet. Insofern muss die Forderung darin bestehen, Lösungen zu finden, die einerseits die Voraussetzungen des Straßenverkehrsgesetzes berücksichtigen, aber auch den Entwicklungen im allgemeinen Ordnungsrecht Rechnung tragen.

Die Stadt Köln wird daher anregen, den im § 56 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz zu ändernden Verwarnungsgeldrahmen auf Ordnungswidrigkeiten, die keine Verkehrsordnungswidrigkeiten sind, zu beschränken. Auf diese Weise würde die von allen Stellen als positiv gewertete Erhöhung des generellen Verwarnungsgeldrahmens ermöglicht. Gleichzeitig bliebe die von der Bundesregierung erst kürzlich erwirkte Differenzierung bei der Ahnung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten unberührt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages hat bereits zugesichert, das Vorhaben konsequent zu unterstützen

13. Öffentlichkeitsarbeit

Ein positives und soziales Miteinander in der Stadtgesellschaft ist das Leitziel des vorliegenden Konzeptes. Von den neuen Geldbußen werden eine abschreckende sowie erzieherische Wirkung und damit ein entscheidender Beitrag für dieses Ziel erwartet.

Der gewünschte Erfolg kann jedoch nur erreicht werden, wenn die vorgegebenen Normen und Regeln, aber auch die damit verbundenen Geldbußen bekannt und nachvollziehbar sind.

Daher ist hier eine transparente Informationspolitik erforderlich, die nicht nur zum Nachdenken sondern auch zum Umdenken anregt. Neben den Rechtsvorschriften und etwaigen Bußgeldhöhen müssen auch Werte propagiert werden, für die grundsätzlich Alle stehen wollen, nämlich Sauberkeit, Rücksichtnahme und achtsamer Umgang mit den Ressourcen im Kölner Stadtgebiet.

Die städtische Aktion „Rote Karte“ aus dem Jahr 2003, die auch das Thema Sauberkeit im Fokus hatte, ist ein Beispiel für eine gelungene Öffentlichkeitsarbeit. Weitere gute Beispiele zu diesem Thema lassen sich im gesamten Stadt-Konzern finden; allein bei den KVB wurde das Thema „Sauberkeit“ in den letzten Jahren sehr aktiv besetzt.

Neben den juristischen Überlegungen und der Umsetzung dieses Papiers in der Praxis, muss also mit einer begleitenden professionellen Pressearbeit ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Wenn es gelingt, auch soziale Verantwortung zu vermitteln und einen Anstoß zum Umdenken zu geben, ist das Ziel des Konzeptes überwiegend erreicht.

Konkret geplant sind folgende Schritte:

1. Auftaktpressekonferenz mit detaillierten Informationen zu den Erhöhungen, Tatbeständen und rechtlichen Aspekten
2. Penetrierung mit kontinuierlichen Pressemitteilungen (Countdown)

3. Einbindung Print- und Rundfunkmedien
4. Stadtweite Citylight-Aktionen
5. Aktive Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger durch die Kräfte des Ordnungsdienstes

14. Ausblick

Erklären und Aufklären, Handeln und Alternativen anbieten, aber auch Kontrollieren und Ahnden sind die bedeutenden Bausteine dieses Papiers. Die Öffentlichkeitsarbeit soll die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher unserer Stadt sensibilisieren.

Die angeführten Maßnahmen werden insbesondere dann einen nachhaltigen Effekt haben, wenn sie in kontinuierlichen Schwerpunktaktionen und in jeweils modifizierter Form wiederholt werden. Nicht die einzelne Aktion oder Maßnahme wird für einen nachhaltigen Erfolg sorgen, sondern vielmehr deren Verknüpfung und die gebotene Kontinuität. Gleichzeitig ist vorgesehen, jeweils die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahme oder Aktion zu überprüfen. Die einzelnen Folge-Aktionen sowie die geplanten Aufwende und deren Finanzierung werden dem Rat jeweils zur Entscheidung vorgelegt.

Gleichzeitig muss ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Daher überarbeitet die Verwaltung derzeit alle relevanten ordnungsbehördlichen Verordnungen und Satzungen mit dem Ziel die Vorschriften zu verbessern, zu verschlanken und zu vereinfachen.

Anlage 1A - Kölner Straßenordnung

Anpassung der städtischen Verwarnungs- und
Bußgeldrahmen für Verstöße nach der Kölner
Straßenordnung, s. Kapitel 10

Anpassung der städtischen Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für Verstöße nach der Kölner Straßenordnung

Die aufgeführten Anpassungen berücksichtigen die derzeit geltenden Normen auf Landes- und Bundesebene und sind unabhängig von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Tiere	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 2 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 KStO	35-350	35-500
wenn Hundekot nicht beseitigt wird	35-250	35-500
auf Gehwegen	35-75	35-150
auf ausgeschilderten Liegewiesen	75-150	75-400
auf sonstigen Flächen von Grünanlagen	35-75	35-100
auf Spiel- und Bolzplätzen	100-250	100-500
§ 2 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr.1 KStO	35-45	35-250
wenn Hunde mitgeführt werden	35-45	35-250
auf Spiel- und Bolzplätzen	35-45	35-250
Nicht entleerte oder fehlende Abfallbehälter an Imbissständen, Kiosken etc.		
§ 3 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 KStO	35-75	35-200
vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufgestellt	35-75	35-200
vorgeschriebene Abfallbehälter nicht rechtzeitig entleert	35	35-150
Nicht entfernen von Abfällen im Umkreis des Betriebes		
§ 3 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 KStO	25-100	35-400
neu: abhängig vom Umfang		35-400
bis 1,5m ³ - geringer Umfang	25-35	35-75
bis 3m ³ - erheblicher Umfang	40-100	75-200
über 3m ³	40-100	200-400

Störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 4 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 KStO	30-50	35-200
Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer wird in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abgelenkt	50	50-200
Leichtigkeit des Verkehrs wird beeinträchtigt	30	35-150
unzumutbare Belästigungen	30-50	35-100
Verunreinigung des Straßenbildes (Spucken, Kaugummi ausspucken und sonstige Verunreinigungen)		
§ 5 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 5 KStO (Obergrenze gem. Bußgeldkatalog Umwelt NW)	25-50	25-510
Spucken	25-50	25-50
Kaugummi ausspucken	25-50	35-50
Sonstige Verunreinigungen (Obergrenze gem. Bußgeldkatalog Umwelt NW)	25-50	35-510
Verunstaltung des Straßenbildes (Beschreiben, Besprühen, Bekleben, Beschmierern, Bemalen, „Wildplakatierung“)		
§ 5 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 5 KStO	25-500	35-1000
bisher:		
in geringem Umfang	25-35	
in größerem Umfang	50-500	
neu:		
Plakatieren oder sonstige kommerzielle Aktionen		
a) Durchführung von Plakatieren/„Wildplakatieren“ oder Ähnlichem		
bis 10 Plakate oder Ähnliches		35-50
Wiederholungstaten oder mehr als 10 Plakate oder Ähnliches		50-500
b) Beauftragung von Plakatieren/„Veranlassen“ oder Ähnlichem		
bis 10 Plakate oder Ähnliches		50-100

Wiederholungstaten oder mehr als 10 Plakate oder Ähnliches		100-1000
c) Besprühen, Bekleben (Aufkleber), Beschmieren, Bemalen		
abhängig von der Menge und der Höhe des Schadens		35-500

Reparieren, Waschen, Abspritzen von Kraftfahrzeugen	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 6 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 6 KStO	35-100	35-150
Reparieren von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Notfällen)	35-50	35-100
Waschen/Abspritzen von Kraftfahrzeugen	35	35-100
Behandlung von Kraftfahrzeugen mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten	35-100	35-150
Benutzen von Grünstreifen durch Fahrzeuge		
§ 6 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 7 KStO	20-50	25-150
Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen	20-50	25-150
Zweirad	20-50	25-100
PKW	20-50	35-150
LKW	20-50	50-150
Zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern		
§ 7 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 KStO	15-500	25-500
<u>• Einbringen von in Haushalten angefallenen Abfällen</u>	15-100	25-150
in geringem Umfang	15-35	25-50
in größerem Umfang	40-100	40-150
<u>• Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen</u>	50-500	50-500
in geringem Umfang	50-150	50-200
in größerem Umfang	150-500	150-500

Verstreuen von Gegenständen aus Abfallbehältern oder Sammelbehältern	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 7 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 9 KStO	25-150	35-150
in geringem Umfang	25-50	35-50
in größerem Umfang	50-150	50-150
Abstellen von Abfällen oder Gegenständen für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die Sammelbehälter		
§ 7 Abs. 3 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 10 KStO	25-250	35-250
in geringem Umfang	25-35	35-50
in größerem Umfang	50-250	50-250
Nicht ordnungsgemäßes Bereitstellen von Sammelgut zur Abholung		
§ 8 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 11 KStO	20-100	25-250
in geringem Umfang	20-35	25-50
in größerem Umfang	50-100	50-250
Nicht ordnungsgemäßes Abholen von Sammelgut		
§ 8 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 11 KStO	35-250	50-500
in geringem Umfang	35-70	50-100
in größerem Umfang	70-250	100-500
Verstreuen von Sammelgut		
§ 8 Abs. 3 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 11 KStO	25-150	35-150
in geringem Umfang	25-50	35-50
in größerem Umfang	50-150	50-150

Darbietungen Straßenmusikanten oder Schauspieler in den spielfreien Phasen oder fehlender Standortwechsel (mind. 200 m)	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 10 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 13 KStO	20-80	20-80
Darbietungen in der spielfreien Phase		20-80
Fehlender Ortswechsel	20-40	20-40
50-99m	40	40
100-149m	30	30
150-199m	20	20

Störung von Prozessionen, Gottesdiensten, Unterricht an Schulen oder der Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen durch musikalische und sprachliche Darbietung	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 11 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 14 KStO	30-150	35-150
Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit, insbesondere durch		
§ 12 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 15 KStO	20-100	25-100
Nr.15 a) aggressives Betteln/aggressive Verkaufspraktiken	30-100	35-100
Nr.15 b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen	30-100	35-100
Nr. 15 c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum	30-100	35-100
Nr. 15 d) Konsum von alkoholischen Getränken/anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen	20-35	25-50
Nr. 15 e) Verrichtung der Notdurft (incl. Urinieren)	35	35-100
Nr. 15 f) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz	25-100	35-100
Nr.15 g) Lärmen	30-35	35-100
Kontaktaufnahmen im Sperrbezirk zu Prostituierten, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren		
§ 13 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 16 KStO	35-80	35-150
Nicht ordnungsgemäßes Anzünden von Feuer im Freien, fehlende Beaufsichtigung des Feuers, kein Löschen des Feuers bei Eintritt der Dunkelheit		
§ 14 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 17 KStO	35-150	35-500
Kein unverzügliches Entfernen von Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden bei Gefahr für die Öffentlichkeit		
§ 15 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 18 KStO	35-150	35-250

Keine Sicherung von Markisen, Blumentöpfen und Blumenkästen gegen Herabfallen in den öffentlichen Straßenraum	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 16 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 18 KStO	35-150	35-250
Nicht ordnungsgemäßes Anbringen von Fahnen, Dekorationen oder Spruchbändern		
§ 17 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 19 KStO	30-75	35-150
Auflassen von Windvögeln (Drachen) in der Nähe von Strom- und Fernsprechfreileitungen		
§ 17 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 20 KStO	15-35	15-35
Anbringen von Stacheldraht oder anderen gefährlichen Gegenständen zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen unterhalb einer Höhe von 2 m		
§ 18 Abs. 1 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 21 KStO	35-100	35-200

Nicht ordnungsgemäßes Freihalten von Schachtdeckeln und anderen Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnliche, dem öffentlichen Interesse dienenden, Anlagen vermitteln, so dass ihre Benutzung nicht jederzeit möglich ist	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 18 Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 22 KStO	35-50	35-100
Verstoß gegen die Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Ummummerierung eines Grundstückes		
§ 19 Abs. 1 u. Abs. 2 KStO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 23 KStO	35	35-100
Verstoß gegen die Verbote im Bereich der Stadien, insbesondere §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 24 KStO		
§ 20 Abs. 2 a)		
Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen mitgeführt	35	80-400
§ 20 Abs. 2 b)		
Gas- und andere Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitgeführt	30-100	35-200
§ 20 Abs. 2 c)		
Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitgeführt	30-100	50-250
§ 20 Abs. 2 d)		
sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten, sowie Fahnen - oder Transparentstangen, die nicht aus Holz, länger als 2 m oder dicker als 2 cm sind) mitgeführt	25-35	35-50

Verstoß gegen die Verbote im Bereich der Stadien, insbesondere §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 Nr. 24 KStO	derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 20 Abs. 2 e)		
Flaschen, Becher, Krüge, Dosen aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material mitgeführt	35-50	35-150
§ 20 Abs. 2 f)		
Tiere – mit Ausnahme von Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde - mitgeführt	25	25-100
§ 20 Abs. 2 g)		
offenes Feuer gemacht	40-100	50-500
§ 20 Abs. 2 h)		
Alkoholhaltige und alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe mitgeführt	25-35	25-50
§ 20 Abs. 2 i)		
Waren aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln angeboten oder verkauft	35-50	35-100
§ 20 Abs. 2 j)		
Drucksachen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln verkauft oder verteilt	35-50	35-100
§ 20 Abs. 2 k)		
nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Spielflächen, Fernsehaufnahmepodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie Pflanzfläche betreten, bestiegen oder überstiegen	35	35-100
§ 20 Abs. 2 l)		
Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Köln gelagert	30-50	35-100

Erläuterungen:Hundekot:

Für die meisten Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher einer Stadt sind die Verschmutzungen von Gehwegen, Parkanlagen und Kinderspielplätzen durch Hundekot ein massives Ärgernis. Allein mit dem Angebot von Hundekot-Tüten und regelmäßigen Kontrollen, ist das Problem nicht in den Griff zu bekommen. Daher müssen Zuwiderhandlungen mit deutlich spürbaren Geldbußen belegt werden.

Sicherheit:

In diesem Kapitel wurden insbesondere auch die Bußgelder für Tatbestände, die zu einer Gefährdung unbeteiligter Personen führen (können) zum Beispiel: gefährdendes Anbringen von Stacheldraht, Sicherung von Markisen oder Blumentöpfen, angepasst.

Anlage 1B - Grünflächenordnung

Anpassung der städtischen Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für Verstöße nach der Kölner Grünflächenordnung, s. Kapitel 10

Anpassung der städtischen Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für Verstöße nach der Kölner Grünflächenordnung

Die aufgeführten Anpassungen berücksichtigen die derzeit geltenden Normen auf Landes- und Bundesebene und sind unabhängig von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Grünflächenordnung	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 4 Abs. 1 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1a) GrünfLO	10-500	35-500
- Anpflanzungen oder Ausstattung beschmutzen	25-35	35-100
- Anpflanzungen oder Ausstattung beschädigen	25-500	-500
- Anlagenbenutzer gefährden oder unzumutbar beeinträchtigen	10-35	35-100
§ 4 Abs. 2 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 GrünfLO	10-250	25-500
b)- Lärm verursachen	25-100	35-100
c)- Schleuder-, Wurf-, Schießgeräte benutzen	10-250	35-250
d)- offenes Feuer anzünden oder unterhalten	25-250	35-500
e)- auf Grünflächen zelten oder nächtigen	25-100	35-100
f)- übermäßiger Konsum von Alkohol oder Drogen	25-100	25-100
g)- aggressives Betteln	25-100	35-100
h)- Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befahren oder diese darauf abstellen	15-50	25-200
i)- Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege	15-50	25-100
§ 7 Abs. 1 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 j) GrünfLO	25-100	25-500
- Gefährdung anderer Nutzer durch einen Hund	25-100	25-150
- Beschädigung der Anlagen durch einen Hund	25-500	35-500
§ 7 Abs. 2 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 j) GrünfLO	25-250	35-250
- Hund auf den in § 7 Abs. 2 aufgeführten Flächen geführt	25-250	35-250

Grünflächenordnung	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 7 Abs. 3 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 j) GrünfLO	30	35-150
- gefährlichen Hund (§ 3 LHundG) oder Hund bestimmter Rasse (§ 10 LHundG) ohne Befreiung der Leinenpflicht auf Freilauffläche führt	30	35-150
§ 7 Abs. 4 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 j) GrünfLO	10-35	35-100
- verbotene Verunreinigung durch Hund nicht unverzüglich beseitigen	10-35	35-100
§ 8 Abs. 1 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 h) GrünfLO	10-500	25-500
- durch Spielen andere Nutzer gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert	10-35	25-50
- durch Spielen Grünfläche nachhaltig geschädigt	25-500	35-500
§ 8 Abs. 2 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 h) GrünfLO	50-500	50-500
- Spielen von Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen	50-500	50-500
§ 8 Abs. 4 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 e) GrünfLO	10-35	15-100
- beim Befahren auf andere Nutzer keine Rücksicht genommen (Fahrräder, Inliner etc.)	10-35	35-100
- Befahren von Wiesen oder Gartenanlagen (Fahrräder, Inliner etc.)	10-35	15-50
§ 9 Abs. 1 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 m) GrünfLO	25-250	35-250
- Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche für andere Personen oder die Umgebung	25-250	35-250
§ 9 Abs. 2 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 m) GrünfLO	25-250	35-300
- an einem der in § 9 Abs. 2 gesondert aufgeführten verbotenen Orte gegrillt	25-250	35-300
§ 9 Abs. 4 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 m) GrünfLO	25-250	35-300
- kein geeignetes Grillgerät benutzt, offenes Feuer entfacht, keine handelsüblichen Stoffe, Spiritus oder andere Grillanzünder benutzt	25-250	35-300
§ 9 Abs. 5 GrünfLO i.V.m. § 12 Nr. 1 m) GrünfLO	25-500	35-500
- fehlende Aufsicht, kein restloses Ablöschen, keine Entsorgung der Reste	25-500	35-500

Grünflächenordnung	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 10 Abs. 1 GrünfIO i.V.m. § 12 Nr. 1 n) GrünfIO	10-35	25-50
- außerhalb ausgewiesener Badestellen gebadet	10-35	25-50
§ 11 Abs. 1 GrünfIO i.V.m. § 12 Nr. 1 o) GrünfIO	25-500	35-500
- öffentliche Grünfläche verunreinigt (Obergrenze gem. Bußgeldkatalog Umwelt NW)	25-500	35-510
§ 11 Abs. 2 GrünfIO i.V.m. § 12 Nr. 1 o) GrünfIO	25-500	35-500
- Abfälle vorschriftswidrig abgelagert	25-500	35-500
§ 11 Abs. 3 GrünfIO i.V.m. § 12 Nr. 1 o) GrünfIO	10-35	25-500
- Abfallbehälter zweckwidrig benutzt	10-35	25-150
- Abfallbehälter zweckwidrig benutzt durch Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen		50-500
§ 11 Abs. 4 GrünfIO i.V.m. § 12 Nr. 1 o) GrünfIO		35-500
- Grünflächen und ihre baulichen Anlagen verunstaltet durch Beschreiben, Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen		35-500

Anlage 1C - weitere Vorschriften

Anpassung der städtischen Verwarnungs- und
Bußgeldrahmen für weitere Verstöße, s. Kapitel 10

Anpassung der städtischen Verwarnungs- und Bußgeldrahmen für weitere Verstöße

Die aufgeführten Anpassungen berücksichtigen die derzeit geltenden Normen auf Landes- und Bundesebene und sind unabhängig von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Spiel- und Bolzplatzsatzung

Spiel- und Bolzplatzsatzung der Stadt Köln Benutzung der Spiel- und Bolzplätze	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 5 Abs. 2 Spiel- und Bolzplatzsatzung i.V.m. § 7		
a) das Mitführen von Tieren/Hunden	10-100	35-250
- kleine Hunde/Tiere	10	35-100
- große Hunde, Hunde bestimmter Rassen, „gefährliche Hunde“ und sonstige große Tiere (über 40cm Widerristhöhe)	10	35-250
b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen	25-100	25-200
- Kraftfahrzeuganhänger	-	25-50
- Motorräder/Motorroller	-	25-50
- Personenkraftwagen	-	35-100
- Lastkraftwagen	-	50-200
c) das Entzünden offener Feuer	25-100	35-500
d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen	50-100	50-500
e) das Zelten und Nächtigen	25-35	35-100
f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen	25-100	35-250
g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Zigarettenstummeln verunreinigt (Obergrenze gem. Bußgeldkatalog Umwelt NW)	25-100	35-510
Leicht zu Entfernen		35-250
Aufwändige Reinigung erforderlich (Flüssigkeiten, Kot, etc.)		100-510

Spiel- und Bolzplatzsatzung der Stadt Köln Benutzung der Spiel- und Bolzplätze	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 5 dieser Satzung genehmigt sind	25-100	35-250
i) der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art	10	25-50
j) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spiel- und Bolzplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben	25-100	35-500
k) Musikanlagen und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen	25-35	35-100
l) das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze	25-35	35-250
m) das Rauchen (auch von Wasserpfeifen)	-	25-50
n) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen	-	25-50

Ordnungswidrigkeitengesetz

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 111 OWiG	15-25	25-50
falsche Namensangabe bei Jugendlichen	15	30
falsche Namensangabe bei Erwachsenen	25	50

Sprengstoffverordnung

Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse 2 Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§23 Abs. 1, 46 Nr.8 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG	10-20	25-100
In der Zeit vom 02.01 – 30.12. eines Jahres	10	25-50
In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen	20	35-100

Landeshundegesetz

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	Derzeitige Praxis in €	Vorschlag Anpassung in €
§ 3 LHundG NRW – Gefährliche Hunde	20-2000	35-2000
Zutritt nicht gestattet oder Feststellungen nicht geduldet §§ 4 Abs. 3 ; 20 Abs.1 Nr. 3 LHundG NRW	25	35-100
Hunde nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen des Halters verlassen können §§ 5 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 4 LHundG NRW	100-500	100-500
Nichtbeachtung der generellen Leinenpflicht §§ 5 Abs. 2 ; 20 Abs. 1 Nr. 5 LHundG NRW	30	35-150
Hund wird ohne Maulkorb oder in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung geführt §§ 5 Abs. 2 Satz 3, 20 Abs. 1 Nr. 6 LHundG NRW	100	100
Nicht sichere Leinenhaltung oder –führung §§ 5 Abs. 4 Satz 1 ; 20 Abs.1 Nr. 7 LHundG NRW	20	35-150
Voraussetzungen zum Führen nicht erfüllt §§ 5 Abs. 4 Satz 2 ; 20 Abs.1 Nr. 8 LHundG NRW	20	35-150
Hund einer Person überlassen, welche die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt §§ 5 Abs. 4 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 9 LHundG NRW	50	50
Mehrere Hunde gleichzeitig geführt §§ 5 Abs. 4 Satz 4 ; 20 Abs.1 Nr. 10 LHundG NRW	20	35-150
Haltung eines Hundes ohne bestehend Haftpflichtversicherung §§ 5 Abs. 5, 20 Abs.1 Nr. 11 LHundG NRW	75	75
Abgabe eines Hundes an eine Person ohne erforderliche Erlaubnis §§ 5 Abs. 6, 20 Abs.1 Nr. 12 LHundG NRW	250	250
Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt §§ 8 Abs. 1 oder 2, 20 Abs.1 Nr. 13 LHundG NRW	125	125
Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht verhindert §§ 9 Satz 2, 20 Abs.1 Nr. 14 LHundG NRW	200	200
Vollziehbare Anordnung zur Unfruchtbarmachung missachtet §§ 9 Abs.3, 20 Abs.2 LHundG NRW	500	500
Untersagung der Haltung missachtet §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs.2 LHundG NRW	1000	1000
Untersagung der künftigen Haltung missachtet §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs.2 LHundG NRW	2000	2000
§ 11 LHundG NRW – Große Hunde	20-1000	25-1000
Haltung nicht angezeigt §§ 11 Abs. 1, 20 Abs.1 Nr. 16 LHundG NRW	/	50

Haltungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs.1 Nr. 17 LHundG NRW	75-150	75-150
Nichtbeachtung der generellen Leinenpflicht §§ 11 Abs. 6 ; 20 Abs.1 Nr. 18 LHundG NRW	20	25-50
Untersagung der Haltung missachtet §§ 12 Abs. 2, 20 Abs.2 LHundG NRW	500	500
Untersagung der künftigen Haltung missachtet §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs.2 LHundG NRW	1000	1000
§ 10 LHundG NRW – Hunde bestimmter Rassen	20-2000	35-2000
Zutritt nicht gestattet oder Feststellungen nicht geduldet §§ 4 Abs. 3 ; 20 Abs.1 Nr. 3 LHundG NRW	25	35-100
Hunde nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen des Halters verlassen können §§ 5 Abs. 1, 20 Abs.1 Nr. 4 LHundG NRW	100-500	100-500
Hund wird ohne Maulkorb oder in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung geführt §§ 5 Abs. 2 Satz 3, 20 Abs. 1 Nr. 6 LHundG NRW	75	75
Nicht sichere Leinenhaltung oder –führung §§ 5 Abs. 4 Satz 1 ; 20 Abs.1 Nr. 7 LHundG NRW	20	35-100
Voraussetzungen zum Führen nicht erfüllt §§ 5 Abs. 4 Satz 2 ; 20 Abs.1 Nr. 8 LHundG NRW	20	35-100
Mehrere Hunde gleichzeitig geführt §§ 5 Abs. 4 Satz 4 ; 20 Abs.1 Nr. 10 LHundG NRW	20	35-100
Haltung eines Hundes ohne bestehend Haftpflichtversicherung §§ 5 Abs. 5, 20 Abs.1 Nr. 11 LHundG NRW	75	75
Abgabe eines Hundes an eine Person ohne erforderliche Erlaubnis §§ 5 Abs. 6, 20 Abs.1 Nr. 12 LHundG NRW	250	250
Untersagung der Haltung missachtet §§ 12 Abs. 2, 20 Abs.2 LHundG NRW	1000	1000
Untersagung der künftigen Haltung missachtet §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs.2 LHundG NRW	2000	2000
Keiner der o. a. Kategorien angehörende Hunde	10-1500	15-1500
Nichtbeachtung der allgemeinen Leinenpflicht §§ 2 Abs. 2 ; 20 Abs.1 Nr. 2 LHundG NRW	10	15-35
Einen Hund so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht §§ 2 Abs. 1, 20 Abs.1 Nr. 1 LHundG NRW	25-1500	35-1500
Alle Hunde	20-3000	20-3000
Anordnung zur Gefahrenabwehr missachtet §§ 12 Abs. 1, 20 Abs.2 LHundG NRW	20-3000	20-3000

Anlage 2

s. Kapitel 10.3

Änderungen der Kölner Straßenordnung

Änderungen der Kölner Straßenordnung

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants und Gewerbebetriebe (insbesondere Gaststätten, Einzelhandel)

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe oder eines sonstigen Gewerbebetriebes – insbesondere Gaststätten, Einzelhandel – anfallen, sind vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen sowie Sachen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Zeitungen etc.) sowie das Spucken und Ausspucken von Kaugummi.
- (2) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und Sachen sowie unbefugt private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung). Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW über Werbeanlagen bleiben unberührt.

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker und Schauspieler dürfen nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde ihre Darbietungen vorführen. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 3 Abs. 2 die Abfälle ~~der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen~~ nicht unverzüglich entfernt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 das Straßenbild verunreinigt oder verunstaltet oder dies veranlasst,

Anlage 3

Initiative zur Änderung der vorgegebenen Bußgeldrahmen im Bußgeldkatalog
Umwelt des Landes Nordrhein Westfalen

Beispiele für die Änderung der vorgegebenen Bußgeldrahmen im Bußgeldkatalog Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen

	Bußgeld- katalog Umwelt NW in €	Köln in €	Vorschlag Anpassung in €
Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten o.ä. von Gegenständen des Hausmülls wie z.B.			Anpassung nur auf Landes- ebene möglich
a) Gegenstand „unbedeutender“ Art wie z.B.	10-25	25	25-50
Zigarettschachtel, Pappbecher, Pappteller, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale, etc.) Flüssigkeit bis ½ Liter (z.B. Farbreste, Spülmittel, etc.)		25	25-50
b) Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung, wie z.B.	25-80	35-80	35-150
Zeitungen, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, alte Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit, von ½ bis 1 Liter		35-80	35-150
c) Bei Mengen darüber hinaus bis 2 kg bzw. 2 l	25-100	35-100	35-200
d) Bei Mengen über 2 kg bzw. über 2 l	80-510	80-510	100-600

Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten o.ä. von Gegenständen des Sperrmülls (mit Ausnahme von Bauschutt, Kfz, Autoreifen und pflanzlichen Abfälle)	Bußgeld-katalog Umwelt NW in €	Köln in €	Vorschlag Anpassung in €
a) Einzelstück kleineren Umfangs wie z.B. Radio, Küchenmaschine, Koffer, Stuhl, Waschschüssel, Fensterladen, Schränkchen, Bilderrahmen, Nähmaschine, Kiste, Schlitten, Korb, Kinderauto, Dreirad	50-150	50-150	50-200
b) Einzelstück größeren Umfangs oder mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs wie z.B. Fernseher, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Fahrrad, Kühlschrank, Waschmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100-300	100-300	100-400
c) mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1m ³ bzw. über 100 kg	100-410	100-410	100-800
d) Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 100 kg	410-1.530	410-1.530	410-2.000

Erläuterungen

Bei den oben aufgeführten Beispielen aus dem Bußgeldkatalog Umwelt, handelt es sich um Verstöße, die in der Praxis häufig anzutreffen sind und die Allgemeinheit in der Regel besonders stören und – aufgrund der erforderlichen Reinigungs- und Beseitigungsmaßnahmen – finanziell erheblich belasten.

Darüber hinaus zeigt sich gerade bei diesen Zuwiderhandlungen, dass in vielen Einzelfällen mit den vorgegebenen Bußgeldrahmen nicht angemessen sanktioniert werden kann.

Hierzu einige Beispiele:

Zigarettenkippen:

Die Entfernung der Zigarettenkippen aus dem öffentlichen Straßenland erzeugt erhebliche Reinigungskosten. Die Beseitigung ist personal- und zeitaufwendig, da Zigarettenkippen sich in der Regel nicht ohne weiteres beseitigen lassen, sondern sich vielfach in Fugen und Rillen festsetzen. Die dementsprechend beachtlichen Kosten der Reinigung müssen über die Straßenreinigungsgebühren von allen Bürgern getragen werden.

Fast-Food-Verpackungen:

Herumliegende Fastfood-Verpackungen und weggeworfenes Papier verunstalten das Stadtbild und erzeugen schnell einen Eindruck von Verwahrlosung. Vielfach wird dadurch zum sog. „Littering“ animiert, so dass noch mehr Müll zu dem bereits vorhandenen hinzukommt. Hierdurch werden wiederum die Straßenreinigungsaufwendungen und damit die Straßenreinigungsgebühren in die Höhe getrieben. Um auch hier angemessen sanktionieren zu können und die abschreckende Wirkung zu verstärken, ist eine Anhebung des Bußgeldrahmens der oben dargestellten Tabelle geboten.

Sperrmüll:

Auch die zunehmende Tendenz, Sperrmüll auf öffentlichem Straßenland oder auf Grünflächen zu entsorgen, hat in den letzten Jahren zugenommen. Dadurch wird das Erscheinungsbild der Stadt beeinträchtigt. Die Abfallbeseitigungsgebühren werden unnötig in die Höhe getrieben. Hierin besteht eine erhebliche Belastung der Allgemeinheit. Neben einer schnellen, zeitnahen Intervention, muss die Möglichkeit bestehen, mit einem ausreichend hohem Sanktionsniveau agieren zu können.